

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 955.
— Errichtung und Überwachung von Blitzschutz-
anlagen —

Vom 28. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung F, und dem Deutschen Aufsichtsamt für das Versicherungswesen folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Blitzschutzanlagen. Ausgenommen davon sind nur Blitzschutzanlagen auf Wohnhäusern, in denen sich keine Betriebe befinden, welche Arbeitskräfte beschäftigen.

Errichtungs- und Erhaltungspflicht

§ 2

(1) Folgende Objekte müssen durch Blitzschutzanlagen geschützt werden:

- a) Sprengstoffbetriebe und andere Betriebe, die der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung leicht entzündlicher Stoffe dienen,
- b) Theater, Lichtspieltheater, große Warenhäuser,
- c) hohe, die Umgebung überragende Gebäude oder Gebäudeteile, wie z. B. Türme und Schornsteine,
- d) Speicherräume, Silos, Wirtschaftsgebäude der Maschinenausleihstationen, volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Über die Pflicht zur Errichtung von Blitzschutzanlagen an sonstigen bestehenden oder neu zu errichtenden Objekten entscheidet die zuständige Dienststelle der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung F, im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.

(2) Soweit im Zeitpunkt der Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung an den im Abs. 1 genannten Objekten Blitzschutzanlagen vorhanden sind, die noch nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen, sind diese Anlagen spätestens bis zum 31. März 1955 so zu verändern, daß sie diesen Bestimmungen entsprechen.

(3) Soweit an den im Abs. 1 genannten Objekten Blitzschutzanlagen fehlen, sind sie spätestens bis zum 31. März 1955 anzulegen.

(4) Die Blitzschutzanlagen sind so zu erhalten, daß ihre Wirksamkeit gewährleistet ist.

(5) Die Pflicht zur Anlegung und Erhaltung obliegt dem Betriebsleiter oder dem Eigentümer der zu schützenden Objekte.

Technische Grundsätze

§ 3

Blitzschutzanlagen müssen in Bauart und Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten die vom Ausschuß für Blitzableiterbau im Buch „Blitzschutz“ festgelegten

Regeln und Bestimmungen* und das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker**.

Herstellung von Blitzschutzanlagen

§ 4

Betriebe, die Blitzschutzanlagen fertigen, montieren, verändern oder instand setzen, müssen eine dafür geeignete Fachkraft beschäftigen. Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung dafür, daß die Blitzschutzanlagen gemäß den Bestimmungen des § 3 gefertigt sind.

Meldepflicht

§ 5

(1) Alle Blitzschutzanlagen sind der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — vom Betriebsleiter oder vom Eigentümer der zu schützenden Objekte zu melden. Die Arbeitsschutzinspektion entscheidet, ob die Anlage überwachungspflichtig ist.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

- a) für Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d eine Zeichnung oder Skizze der Anlage,
- b) bei Anlagen, die nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung errichtet werden, zusätzlich eine Bescheinigung des Betriebes gemäß § 4 über die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage einschließlich der Meßergebnisse über die Erdungswiderstände.

Überwachung

§ 6

Überwachungspflichtige Blitzschutzanlagen sind regelmäßig durch anerkannte Sachverständige (vgl. § 8) zu überprüfen. Die Betriebsleiter oder Eigentümer der von der Blitzschutzanlage zu schützenden Objekte müssen diese Prüfungen veranlassen und Mängel innerhalb der festgesetzten Fristen beheben. Die Abstellung der Mängel ist dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.

Folgende Überprüfungsfristen sind einzuhalten:

1. bei Sprengstoffbetrieben und Sprengstofflagern /* Jahr,
2. bei sonstigen explosionsgefährdeten Betrieben und anderen, die der Herstellung und Lagerung leicht entzündlicher Stoffe dienen, bei Fabrikschornsteinen, Kirchen, Aussichtstürmen, hölzernen Fördergerüsten, Windmühlen, Theatern, Lichtspieltheatern, Warenhäusern, chemischen Fabriken 2 Jahre,
3. bei allen übrigen Anlagen, soweit sie überwachungspflichtig sind, 4 Jahre.

§ 7

Die Überwachung von Blitzschutzanlagen hat sich zu erstrecken auf:

- a) Einhaltung der technischen Grundsätze gemäß § 3,

* Erschienen im Verlag Technik, Berlin. Zu beziehen durch den Buchhandel.

** Zu beziehen durch den Druckschriftenverlag der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Ebertstraße 27.